



Große Kreisstadt
Traunstein
83276 Traunstein

Stadt Traunstein Eingang		
11. Juni 2018		
13		
Amt	SG	SB

Ihr Datum/Ihre Zeichen

24.05.2018

13

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen

S11-4622.B306-045/16

Tel. (0861)

57-103

Zimmer-Nr.

B016

Traunstein, den

07.06.2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplans "Daxerau" der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg

Benachrichtigung v. der öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Stadt Traunstein

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet "Daxerau"	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon-Nr.)

Staatliches Bauamt Traunstein
Postfach 12 69
83262 Traunstein

2.1 Keine Äußerung Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den obengenannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Bezüglich der Anbindung des neuen Wohngebietes an die Bundesstraße 306 mittels Lichtsignalanlage verweisen wir auf den mit der Stadt geführten Schriftverkehr.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Bedingung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.


Bodenmeier
TAR